

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Fassung vom 14.12.2009



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	3
§ 3 Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Reisekostenvergütung	4

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	35,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt für Gemeinde- und Ortschaftsräte als jährliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR; als Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde- und Ortschaftsrates und deren Ausschüsse in Höhe von 35,00 EUR je Sitzung.

- (2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Flacht erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 v.H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Verdienstauffalls eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) für den 1. Stellvertreter | 100,00 EUR im Monat |
| b) für den 2. Stellvertreter | 50,00 EUR im Monat |
| c) für den 3. Stellvertreter | 100,00 EUR im Jahr. |
- (4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die ehrenamtlichen, entschädigungspflichtigen Sitzungen wird halbjährlich ausbezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.